

Anlage 18-1

Flächen für die Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, für die Lagerung leerer Gebinde und Container, Paletten, Ersatzteile etc.

-Brandschutztechnische Betrachtung-

Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung	1
2.	Rechtlicher Hintergrund	2
3.	Brandschutztechnische Betrachtung	3
3.1	Zu- und Durchfahrten, Aufstellungs- und Bewegungsflächen	3
3.2	Löschwasserversorgung, -mengen	3
3.3	Löschwasserrückhalteanlagen	3
3.4	Einteilung in Brandabschnitte	3
3.5	Rettungswege	4
3.6	Lage und Anordnung technischer Anlagen	4
3.7	Brandschutzplan	4
3.8	Betriebsorganisation	4

1. Veranlassung

Im nördlichen Teil des Betriebsgelände bestehen zwei befestigte Flächen, die u.a. für die Lagerung von nicht gefährlichen Betriebsabfällen (Kunststoff und Schrott gereinigter Gebinde, siehe Kap. 6.4.2), Containern, Paletten und Ersatzteilen genutzt werden. Es werden ausschließlich Abfälle gelagert, die während des Betriebs der Anlage entstehen.

Bei Bedarf können die Flächen auch zum Abstellen von Betriebsfahrzeugen, Ersatzteilen oder Betriebsmitteln (soweit nicht wassergefährdend) verwendet werden.

Im Rahmen des vorliegenden Änderungsantrags wird nunmehr die Nutzung der Flächen als Lagerfläche formal beantragt.

Die beiden Flächen weisen eine Größe von 1.153 m² und 225 m² auf, in Summe 1.378 m² (gerundet 1.400 m²). Die Lagermenge ist insgesamt mit max. 200 t abgeschätzt.

Die bestehende bauliche Situation wird hierfür nicht verändert. Die Flächen sind versiegelt und nicht überdacht, d.h. es handelt sich um Freiflächen ohne Bauwerke. Die Lagerflächen sind an das bestehende Entwässerungssystem der Anlage angeschlossen. Die anfallenden Niederschlagswässer werden über Abscheider-Anlagen der Kanalisation zugeführt (siehe Kap. 10).

Es erfolgt ausschließlich eine Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, bei denen eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen nicht möglich ist.

Die beantragte Behandlung der nicht gefährlicher Abfälle beinhaltet die mechanische Zerkleinerung von gereinigten, nicht mehr benötigten Verpackungs- und Transportmaterialien (z.B. Gebinde, Paletten etc.).

Die Lagerfläche ist weitgehend unabhängig von sonstigen betrieblichen Abläufen auf dem Gesamtgelände, d.h. es finden keinerlei sonstige, systematische Transporte oder Tätigkeiten statt.

Die Lagerflächen sind auch von Außen nicht zugänglich, da sie mit einem Maschendrahtzaun und einer darauf folgenden Böschung von der Fulda-Aue abgegrenzt sind. In diesem Bereich der Fulda-Aue bestehen keine Wege oder Straßen, die einen einfachen Zugang zum Grundstück erlauben würden.

2. Rechtlicher Hintergrund

Aufgrund der einfachen Nutzung und des überschaubaren Umfangs an gelagerten Materialien und durchgeführten Tätigkeiten erscheint die Erstellung eines vollständigen Brandschutzkonzepts durch einen Sachverständigen unverhältnismäßig. Es kommt hinzu, dass de facto weder ein Gebäude vorhanden ist noch errichtet wird, sondern dass es sich im vorliegenden Fall lediglich um die formale Umwidmung einer offenen Asphaltfläche als Lagerfläche handelt.

Vor diesem Hintergrund wird für diese Lagerfläche kein Brandschutzkonzept im herkömmlichen Sinn erstellt.

Dennoch wird im Folgenden eine brandschutztechnische Betrachtung in Anlehnung an das „Fachblatt Erstellung eines Brandschutzkonzepts“, Stand 05/2006, der Feuerwehr Kassel vorgenommen.

3. Brandschutztechnische Betrachtung

3.1 Zu- und Durchfahrten, Aufstellungs- und Bewegungsflächen

Die Zufahrt zu den Lagerflächen für die Feuerwehr erfolgt über die verfügbaren Betriebsflächen und –straßen. Diese werden stets frei gehalten und verfügen über eine ausreichende Befestigung (Asphalt, Beton) und geeignete Kurvenradien für Einsatzfahrzeuge. Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Durchfahrtshöhe.

Auf den Lagerflächen selbst sind ebenfalls alle Bereiche für die Feuerwehr zugänglich. Entsprechende Bewegungsflächen werden alleine aus betrieblichen Gründen frei gehalten. Aufgrund der bestehenden Asphaltierung sind auch die Lagerflächen selbst problemlos befahrbar.

Für die Feuerwehr ist somit eine ungehinderte Zugänglichkeit aller Lagerbereiche im Sinne der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Februar 2007, gewährleistet.

3.2 Löschwasserversorgung, -mengen

Die Löschmittelversorgung ist über das vorhandene Netz an Hydranten und Handfeuerlöschern gegeben. Sie hierzu den Brandschutzplan in Anlage 16-1.

3.3 Löschwasserrückhalteanlagen

Löschwasserrückhalteanlagen im Sinne der Löschwasserrückhalterichtlinie sind nicht erforderlich, da auf den Lagerflächen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

3.4 Einteilung in Brandabschnitte

Eine Einteilung der Lagerflächen in Brandabschnitte ist nicht vorgesehen und in Anbetracht der Art des Materials, der Lagerung und der daraus resultierenden, geringen Brandlast nicht notwendig. Die Entstehung und Ausbreitung von Bränden ist nicht zu erwarten, da ein Großteil der Abfälle

- nicht brennbar ist (z.B. leere ASP und Stahlfässer (Gefahrgutverpackungen aus Stahl)), oder zumindest
- nicht leicht entflammbar ist (z.B. IBC / Fässer aus Kunststoff (Gefahrgutverpackungen, im Regelfall aus HDPE)).

Zerkleinerte Gefahrgutverpackungen werden in nicht brennbaren Stahl-Containern und mit ausreichendem Abstand voneinander gelagert. Die Lagermenge dieser Fraktion beschränkt sich auf wenige Container.

Als punktuell relevant ist allenfalls die Lagerung von Holzpaletten zu sehen, wobei die Lagermengen aber ebenfalls so gering sind, dass keine relevante Brandentwicklung bzw. -ausbreitung im (nicht zu erwartenden Brandfall) zu erwarten ist.

3.5 Rettungswege

Als Rettungswege stehen die vorhandenen Zufahrten östlich und westlich der CP-Halle zur Verfügung.

3.6 Lage und Anordnung technischer Anlagen

Auf den Lagerflächen sind keinerlei technische Anlagen (außer Beleuchtung) vorhanden.

3.7 Brandschutzplan

Der aktualisierte Brandschutzplan ist in Anlage 16-1 des Genehmigungsantrags enthalten. Diesem können alle relevanten Einrichtungen entnommen werden.

3.8 Betriebsorganisation

Die bestehende Betriebsorganisation der Gesamtanlage bedarf hinsichtlich des Brandschutzes auf den neuen Lagerflächen keinerlei Anpassung.

Datum: 14. September 2017 / aktualisiert am: 20.04.2018

Unterschrift: 